

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Hausen ob Verena
Landkreis Tuttlingen

Benutzungsgebührenordnung für die Mehrzweckhalle Hausen ob Verena vom 12.12.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen ob Verena hat am 12.12.2017 in öffentlicher Sitzung die Benutzungsgebührenordnung für die Mehrzweckhalle Hausen ob Verena wie folgt beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Erstreckt sich eine Veranstaltung zusammenhängend über mehrere Tage (bis zu 3 Tage) so werden die Grundgebühren nur einmal berechnet. Nebenkosten werden für jeden Tag berechnet.
- 1.2 Sämtliche Nebenkosten und Gebühren (einschließlich Einsatz des Hausmeisters und Einsatz Bauhofmitarbeiter) werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
- 1.3 Zu Bruch oder verloren gegangenes Mobiliar und Inventargegenstände sind nach dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- 1.5 Einheimische Vereine und sonstige örtliche Organisationen können jeweils einmal pro Jahr eine zusammenhängende Veranstaltung in der Verenahalle und im Verenastüble abhalten, ohne dass hierfür eine Grundgebühr erhoben wird. Nebenkosten werden berechnet.
- 1.6 Sportveranstaltungen ohne Bewirtung sind mietfrei.
- 1.7 Sportveranstaltungen mit Bewirtung entsprechen der Hallenbenutzung für Einheimische.
- 1.8 Küchenbenutzung und Strompauschale für Veranstaltungen im Freien um die Verenahalle entsprechen den Vorgaben für Verenahalle
- 1.9 Äktschentage des Evangelischen Jugendwerks werden aufgrund GR-Beschluss nach entsprechendem Antrag als Hallenbenutzung Einheimische abgerechnet. Nebenkosten sind zu zahlen.
- 1.10 Bei Anmietung der Halle ist das Verenastüble abgeschlossen und muss ggf. extra gemietet werden zuzüglich Kosten für Strom und ggf. Heizung (keine Küchenbenutzung). Diese Regelung gilt auch für private Mieter.
- 1.11 Von auswärtigen Nutzern ist für die Anmietung von Verenahalle bzw. Verenastüble bei Abschluss des Mietvertrages eine Kautions in Höhe der Tagesmiete in bar zu bezahlen. Diese Kautions wird bei der Rechnungstellung verrechnet.
- 1.12 Als Mietzusage gilt ausschließlich der von Gemeindeverwaltung und Veranstalter unterzeichnete Mietvertrag.

2. Nebenkosten allgemein

- 2.1 Bei Veranstaltungen, für die Benutzungsgebühren im Rahmen dieser Benutzungsgebührenverordnung für die Mehrzweckhalle Hausen o.V. erhoben werden, werden der Strom-, Heizung- und Wasserverbrauch angerechnet.
- 2.2 Die Abrechnung erfolgt in Form einer Pauschale von 30 € für Wasser, 50 € für Strom, und 90 € für Heizung (Abrechnung nur in den Monaten Oktober bis April) für die Verenahalle und von 10 € für Wasser, 25 € für Strom und 45 € für die Heizung (Abrechnung nur in den Monaten Oktober bis April) für das Verenastüble.

3. Veranstaltungen Verenahalle

- 3.1 Grundgebühr Veranstaltungen Einheimische **350 EUR**
- 3.1.1 Zuschlag für Küchenbenutzung **75 EUR**
- 3.1.2 Zuschlag für Benutzung Barmöbel **50 EUR**
- 3.1.3 Zuschlag für Benutzung Bühne **50 EUR**

- 3.2 Grundgebühr Veranstaltungen Auswärtige **2.000 EUR**
- 3.2.1 Zuschlag für Küchenbenutzung **125 EUR**
- 3.2.2 Zuschlag für Benutzung Barmöbel **90 EUR**
- 3.2.3 Zuschlag für Benutzung Bühne **90 EUR**

4. Veranstaltungen Verena

- 4.1 Grundgebühr Veranstaltungen Einheimische **100 EUR**
- 4.1.1 Zuschlag für Küchenbenutzung **75 EUR**
- 4.1.2 Zuschlag für Benutzung Barmöbel **50 EUR**
- 4.2 Grundgebühr Veranstaltungen Auswärtige **250 EUR**
- 4.2.1 Zuschlag für Küchenbenutzung **125 EUR**
- 4.2.2 Zuschlag für Benutzung Barmöbel **90 EUR**

5. Zuschlag für Hausmeister- und Bauhofstätigkeit

- 8.1 Für Mehraufwendungen des Hausmeisters vor, während oder nach der Veranstaltung wird eine Gebühr von **52 EUR** pro Stunde erhoben.
Ab 2.00 Uhr wird für jede angefangene Stunde zusätzlich **30 EUR** berechnet.
- 8.2 Für Tätigkeiten des Bauhofs für Veranstaltungen, werden die Bauhofstunden entsprechend kostendeckend in Rechnung gestellt. Der Stundensatz für den Einsatz von Bauhofmitarbeitern richtet sich nach dem jeweils aktuell gültigen Verrechnungssatz.

6. Brandwachen

Die Kosten für die angeordnete Brandwache trägt der Veranstalter. Der Kostenersatz richtet sich nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Satzung über die Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Hausen ob Verena. Die Abrechnung erfolgt über die Verwaltung mit dem Veranstalter.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsgebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Hausen ob Verena, den 12.12.2017

Jochen Arno
Bürgermeister